



**CLUB 2000** WIR FÖRDERN  
JUGEND UND RUDERSPORT

## **STATUTEN**

des

### **Club 2000**

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Club 2000“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

#### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Breitensports durch das Heranführen junger Menschen an den teamorientierten Rudersport zur körperlichen und charakterlichen Entwicklung. Die Vereinsaktivitäten bezwecken eine Lebensschule für Jugendliche im Sinne der Jugendfürsorge. Die unterstützten Angebote (Lager, Kurse, Trainings, etc.) stehen jedermann offen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

#### **3. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand endgültig. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Eine Aufnahme ist auf jeden Zeitpunkt hin möglich. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Das Mitgliedschaftsverhältnis endet insbesondere durch Tod, Austritt oder Ausschliessung aus dem Verein. Der Austritt kann mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten erklärt werden. Mitglieder können ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann insbesondere bei Säumnis oder Zuwiderhandeln der Interessen des Vereins ausgesprochen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand endgültig. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Beim Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge zurückerstattet.

#### **4. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge,
- b) freiwillige Zuwendungen von mindestens CHF 100,
- c) allfällige Vermögenserträge.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen mindestens CHF 2'500 pro Mitglied bzw. mindestens CHF 1'000 pro Mitglied bis zum 39. vollendeten Altersjahr bei natürlichen Personen; sie sind innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.



## **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand,
- Die Revisionsstelle.

## **6. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit mindestens zehntägiger Frist einberufen, wobei die Einladung mit gewöhnlichem Brief oder durch elektronische Übermittlung an die letztbekannte Adresse erfolgt. Anträge der Mitglieder zu Handen der Mitgliederversammlung sind spätestens 30 Tage nach Abschluss des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Es wird ein Protokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des Beisitzers, der ex-officio Mitglied des Vorstands ist),
- Wahl der Revisionsstelle,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren,
- *Entscheid über die Entlastung der Vereinsorgane,*
- Festsetzung der Höhe von Beiträgen an Dritte zur Finanzierung von Projekten im Rahmen des Vereinszwecks,
- Entscheid über Statutenänderungen,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- Entscheid über alle übrigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden oder die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten. Beisitzer und zusätzliches ex-officio Mitglied des Vorstands ist dasjenige Mitglied des Seeclub Zürich, welchem die Nachwuchsförderung obliegt.

*Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sucht der Vorstand raschmöglichst Ersatz. Der Ersatz ist an der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Restdauer der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.*

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Insbesondere ist der Vorstand befugt, im Namen des Vereins Geschäftsverbindungen mit Banken aufzunehmen, Konti und Depots zu eröffnen und darüber im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit uneingeschränkt zu verfügen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien für den Verein.

Der Vorstand hat diejenigen Befugnisse und Aufgaben, die nicht nach Gesetz oder Statuten der



Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind. Er hat insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen durchzuführen sowie die jährlichen von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmten Beiträge an Dritte zur Finanzierung von Projekten im Rahmen des Vereinszwecks zu überweisen. Er kann von den Begünstigten Rechenschaft darüber verlangen, dass die Beiträge im Rahmen des Vereinszwecks verwendet wurden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz der effektiven Spesen und Barauslagen.

### **8. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

### **9. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

### **10. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **11. Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn sich eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder dafür ausspricht. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

-----  
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. März 2017 in Zürich beschlossen und genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Zürich, den 13. März 2017  
Präsident

.....  
Peter Vils

Aktuar

.....  
Benedikt Schmidt